

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer 268/2025
Beschlussvorlage			
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	12.11.2025

Wahl der Mitglieder der Ratsausschüsse

hier: Haupt- und Finanzausschuss

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

- a) Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt.
 Zu Mitgliedern und Stellvertretern des Haupt- und Finanzausschusses werden gewählt:
- | | | |
|------------|----------|----------------|
| Mitglieder | Fraktion | Stellvertreter |
|------------|----------|----------------|

Im Falle der Verhinderung
 eines Ratsmitgliedes erfolgt die
 Vertretung in folgender
 Reihenfolge:

Der einheitliche Wahlvorschlag muss anschließend durch einen Beschluss des Rates förmlich mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder angenommen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben nach § 50 Abs. 5 GO unberücksichtigt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			

Liegt diese Mehrheit nicht vor, ist der Wahlvorschlag nicht rechtsverbindlich angenommen. Es müsste dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO abgestimmt werden.

b) Danach werden in den Haupt- und Finanzausschuss gewählt:

Mitglieder	Fraktion	Stellvertreter
		Im Falle der Verhinderung eines Ratsmitgliedes erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Verwaltungserläuterung: Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW muss in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss und ein

Finanzausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Dies entspricht der derzeitigen Regelung der Kreisstadt Mettmann. Sollte zukünftig eine Trennung der beiden Ausschüsse gewünscht sein, wäre die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Die Besetzung dieses Ausschusses regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung - § 50 Abs. 3, § 58 GO NRW.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden - § 57 Abs. 3 GO NRW.

Gez. Dr. Bley